

## **Vergabeordnung für das Herforder Hoeker-Fest**

Stand: Januar 2023

### **Präambel**

Die Pro Herford GmbH ist Veranstalter des Herforder Stadtfestes „Hoeker-Fest“. Das Stadtfest wird seit dem Jahre 1973 in der Innenstadt Herfords gefeiert. Durch den Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 haben sich Veranstaltungsplanungen und -durchführungen, insbesondere von Großveranstaltungen, zu denen auch das Hoeker-Fest zählt, verändert. Unter den nicht vorhersehbaren Entwicklungen hinsichtlich von Energiekrisen, Pandemien etc. ist ein behutsames, maßvolles Agieren notwendig, sodass der Veranstalter sich vorbehält, konzeptionelle Anpassungen vorzunehmen. Er wird dabei die von der Bevölkerung, den Gastronomen und Schaustellern hochgeschätzte Tradition pflegen und an Erfordernisse sich verändernder Rahmenbedingungen und Erwartungen anpassen. Dabei wird er sowohl den Interessen der Bürger und Besucher des Herforder Hoeker-Festes als auch der Gastronomen und Schausteller als Leistungserbringer sowie der Stadt Herford Rechnung tragen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich der Vergabeordnung**

- (1) Die Vergabeordnung regelt die Vergabe von Standplätzen auf dem Herforder Hoeker-Fest 2023. Die Vergabeordnung ist die Grundlage für alle Entscheidungen und Verfahren, die Bewerbungen zur Nutzung von Standplätzen während der Dauer der Veranstaltung, im Rahmen und nach Maßgabe der Veranstaltungskonzeption und in den räumlichen Grenzen der Veranstaltung. Weitere Vorgaben können sich aus Entscheidungen des Vergabeausschusses auf der Grundlage von § 8 ergeben.

### **§ 2**

#### **Veranstaltungskonzeption**

- (1) Das Herforder Hoeker-Fest ist seit seiner erstmaligen Durchführung im Jahre 1973 das wichtigste und größte Stadtfest in der Hansestadt Herford. Ausgehend von der Eigeninitiative eines Herforder Gastronomen entstand ein Fest der Herforder Wirte. Ziel ist es, die heimische Gastronomie zu stärken und den Herforder Bürgerinnen und Bürgern und weiteren Besuchern die Hansestadt Herford attraktiv zu präsentieren. Zudem sollen die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Stadt herausgestellt werden, Unternehmen und Einzelhandel sollen von der Veranstaltung profitieren.

Das Herforder Hoeker-Fest ist des Weiteren ein Bürgerfest mit kulturellen

und gesellschaftlichen sowie unterhaltenden Angeboten. Sportvereine, Nachwuchsmusiker und andere Künstler sollen die Möglichkeit haben, ihr Können auf verschiedenen Bühnen und Standplätzen zu präsentieren. Um dieses Ziel zu erreichen, findet das Herforder Hoeker-Fest außerhalb der Schulferien und möglichst abseits von Feiertagen sowie nicht zeitgleich mit bundesweiten bzw. regionalen Großereignissen statt.

Mit dieser Zielsetzung richtet sich das Herforder Hoeker-Fest an eine breite Zielgruppe. Neben Familien und Kindern sollen alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Herford und interessierte Besucher der Veranstaltung durch differenzierte Angebote angesprochen werden. Das Herforder Hoeker-Fest hat den Anspruch, lokal als attraktiv empfunden zu werden. Es unterscheidet sich von anderen Festen durch seine Konzeption und Qualitätsstandards.

Der Veranstalter wird von Jahr zu Jahr prüfen, ob die Veranstaltungskonzeption in Qualität, Aktualität, Sicherheit und Attraktivität verbessert werden kann, damit es weiterhin als „fünfte Jahreszeit“ von allen Herforder Bürgerinnen und Bürgern angenommen wird. Der Veranstalter wird ein möglichst ausgewogenes Angebot realisieren, um eine größtmögliche Vielfalt des Herforder Hoeker-Festes zu erreichen.

(2) Das Herforder Hoeker-Fest wird traditionell während einer Veranstaltungszeit von fünf Tagen auf fünf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt veranstaltet.

- Der **Neue Markt** bietet ein vielfältiges Musikangebot mit Bühne. Lokale Gruppen und Coverbands sorgen für ein abwechslungsreiches Programm. Ergänzt wird dieses durch verschiedene gastronomische Angebote sowie kleinteilige Aufenthaltsmöglichkeiten.
- Der **Alte Markt** ist der Party- und Mainstream-Platz, auf dem unter anderem Top40 Bands und Cover-/Tribute Bands auf einer Bühne auftreten. Ergänzt wird dieses durch verschiedene gastronomische Angebote sowie kleinteilige Aufenthaltsmöglichkeiten.
- Auf dem **Gänsemarkt** findet das Weindorf statt. Deutsche Winzer präsentieren hier Weine aus ihren Anbaugebieten. Auf einer Bühne oder einer bühnenähnlichen Situation wird ein begleitendes Programm

geboten. Ergänzt werden verschiedene gastronomische Angebote sowie großzügige Aufenthaltsmöglichkeiten.

- Der Rathausplatz ist ein Sonderveranstaltungsplatz, für den der Vergabeausschuss auf der Grundlage von § 8 besondere Regelungen treffen kann. Hier bzw. auf dem Münsterkirchplatz findet voraussichtlich ein Kultur-Programm statt.
- Der **Linnenbauerplatz** ist ein kinder- und familienfreundlicher Platz mit Picknickatmosphäre und kleinteiligem gastronomischem Angebot sowie Spaß- und Spielmöglichkeiten. Diese vorgegebene Platzstruktur wird eingebunden. Der Linnenbauerplatz wird voraussichtlich nur zeitweise bespielt werden.

Die die Veranstaltungsplätze verbindenden und angrenzenden Straßen werden, soweit sie zu dem räumlich festgelegten Veranstaltungsgebiet gehören, in die Veranstaltungskonzeption einbezogen, soweit dies möglich ist.

### § 3

#### Veranstalter

- (1) Der Veranstalter des Herforder Hoeker-Festes ist Veranstalter gemäß §69 GewO. Er trägt das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung und trifft Vergabe- und weiteren Entscheidungen. Soweit der Vergabeausschuss im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Entscheidungen trifft, wird der Veranstalter hierdurch nicht gebunden; vielmehr stellen die Entscheidungen des Vergabeausschusses Empfehlungen dar, die die Geschäftsführung und ggf. die Gesellschafterversammlung des Veranstalters unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages annimmt und im Innenverhältnis der Gesellschafter sowie gegenüber Dritten umsetzt.
- (2) Die Finanzierung der entstehenden Kosten soll grundsätzlich durch die Standgelder sowie durch aus Werbe- und Sponsoring-Verträgen erwirtschaftete Erlöse stattfinden. Der Veranstalter wird darüber hinaus nach Möglichkeit weitere Finanzierungsquellen nutzen.
- (3) Der Veranstalter wird bei den zuständigen Behörden der Stadt Herford die erforderlichen sondernutzungs- und ordnungsbehördlichen Erlaubnisse einholen, um die Veranstaltung durchzuführen. Die daraus entstehenden Gebühren- und Entgeltaufwendungen zählen zu den Kosten der Veranstaltung.

## **§ 4**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Als „Bewerber“ für die Nutzung eines Standplatzes auf dem Herforder Hoeker- Fest kann jede natürliche oder juristische Person, auch eine Personengesellschaft, auftreten. Eine Personengesellschaft hat die Erklärung sämtlicher Mitglieder mit der Bewerbung vorzulegen, dass eine gesamtschuldnerische Haftung für alle Verpflichtungen aus dem „Beschickervertrag“ akzeptiert wird, und die Person eines bevollmächtigten Vertreters der Gesellschaft zu benennen.
- (2) Als „Außengastronomie“ werden die Inhaber/Betreiber von Gewerben der Gastronomie auf Grundstücken bezeichnet, die unmittelbar angrenzend an den Veranstaltungsplätzen sowie an den die Veranstaltungsplätze verbindenden und an sie angrenzenden Straßen liegen, soweit diese zum Festgebiet gehören.

## **§ 5**

### **Bewerbungen**

- (1) Bewerbungen für einen Standplatz während des Herforder Hoeker-Festes sind in Schriftform mit dem zugehörigen vollständig ausgefüllten Anmeldeformular fristgerecht an den Veranstalter zu richten. Sie gelten nur für die Veranstaltung in einem einzelnen Jahr.
- (2) Mit der Bewerbung ist darzulegen, dass erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Konzessionen bestehen, dass der Bewerber über die erforderliche Erfahrung und Fachkunde zur Erbringung der angebotenen Leistungen während der Dauer der Veranstaltung verfügt.
- (3) Bewerbungen für Geschäfte werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ausstattung der Standplätze zum Zeitpunkt der Bewerbung und während der Dauer der Veranstaltung im Eigentum des Bewerbers befindet oder er nachweist, dass er vertraglich oder auf anderer Grundlage berechtigt ist, die Ausstattung während der Dauer der Veranstaltung für die Zwecke des Herforder Hoeker-Festes zu nutzen. Treten nach Ablauf der Abgabefrist für Bewerbungen Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen oder in sonstigen, der Bewerbung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

- (4) Bewerbungen, die mit zeitlichem Vorlauf aufgrund von Investitionen erfolgen müssen, sind in der Bewerbungsfrist des Vorjahres einzureichen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungsplatz; ebenso besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf einem jeweiligen Veranstaltungsplatz.
- (6) Verstirbt ein Bewerber, dessen Bewerbung bereits wirksam angenommen wurde oder gibt er sein Geschäft aus Alters- oder Krankheitsgründen vor Beginn der Veranstaltung auf, kann ein Rechtsnachfolger den zuerkannten Standplatz entsprechend der Bewerbung und dem daraufhin abgeschlossenen „Beschickervertrag“ nutzen; die Annahmementscheidung ist auf ihn oder sie übertragbar.

## § 6

### Auswahlkriterien

- (1) Bewerbungen werden auf einer **ersten Stufe** im Hinblick auf formelle Anforderungen geprüft. Dazu zählen die Wirksamkeit, die Einhaltung der Schriftform und Abgabefrist sowie inhaltliche Mindestanforderungen.
- (2) Auf einer **zweiten Stufe** wird die Eignung des Bewerbers geprüft. Hierzu zählen die in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen sowie etwaige weitere Anforderungen, die der Vergabeausschuss an den Bewerber gestellt hat. Auf dieser Prüfungsstufe wird eine Bewerbung abgelehnt, wenn der Bewerber die Richtigkeit einer Eigenerklärung nicht gemäß § 7 Abs. 4 auf Verlangen des Vergabeausschusses nachweisen kann.
- (3) Auf der **dritten Stufe** werden Bewerbungen in inhaltlich-qualitativer Hinsicht geprüft. Stehen mehrere Bewerbungen im Wettbewerb um einen Veranstaltungsplatz oder einen Standplatz und können aus Gründen der Veranstaltungskonzeption oder wegen räumlicher Einschränkungen nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden, erhält diejenige Bewerbung bzw. erhalten diejenigen Bewerbungen den Vorzug, der/denen die höchste Attraktivität zuerkannt wird. Dafür ist es maßgeblich, in welchem Maße eine Bewerbung nach ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher des Herforder Hoeker-Festes ausübt. Kann eine Rangfolge nicht ermittelt werden, entscheidet das Los.
- (4) Für die Prüfung und Bewertung können Bewerbungen abgelehnt werden,
  - a. wenn der Bewerber bei einer Veranstaltung in dem vorausgegangenen Jahr gegen Abmachungen und Anweisungen des

Veranstalters oder gegen gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen verstoßen hat, insbesondere

- den Stand zu früh oder verspätet aufgebaut hat,
- den Stand nach Beendigung der Veranstaltung verspätet abgebaut hat,
- die Sperrstunden übertreten hat,
- eine angemessene Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben verweigert hat,
- die vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Phonstärke mehrfach trotz Beanstandung durch den Veranstalter überschritten hat,
- gültige Umweltschutzbestimmungen, lebensmittelrechtliche Vorschriften oder fachbehördliche Anordnungen verletzt hat,
- Öffnungs- und Betriebszeiten mehrfach trotz Beanstandung des Veranstalters nicht eingehalten hat oder
- das Veranstaltungsentgelt nicht vereinbarungsgemäß und fristgerecht gezahlt hat.

b. wenn Bewerbungen von Kindern oder sonstigen nahen Verwandten eines Bewerbers abgegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Verfahren**

- (1) Der Veranstalter befasst einen Vergabeausschuss mit der Durchführung des Auswahlverfahrens. Der Vergabeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Vertreter des Veranstalters, wobei ein Vertreter als Vorsitzender des Vergabeausschusses fungiert,
  - je ein Vertreter der Quartiere Neustadt, Altstadt und Radewig,
  - zwei Vertreter des Hotel- und Gaststättenverbandes Herford,
  - zwei Vertreter des Mitteldeutschen Schaustellervereins Herford,
  - zwei Vertreter des Einzelhandels,
  - zwei Vertreter der Wirtschaft,
  - ein Vertreter der Sponsoren
  - ein Vertreter der innerstädtischen Immobilieneigentümer
  - ein Vertreter des City-/Zentrenmanagements sowie
  - ein Vertreter des Innenstadtvereins Herford.

Die Vertreter im Vergabeausschuss werden vom Veranstalter ausgewählt bzw. von den Organisationen entsandt.

- (2) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vertreter anwesend sind, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vergabeausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Sollte keine Einstimmigkeit erzielt werden, werden Entscheidungen im zweiten Wahlgang mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Frist für Bewerbungen zur Nutzung von Standplätzen auf dem Herforder Hoeker-Fest endet am 28. Februar 2023. Später eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann der Vergabeausschuss Bewerbungen berücksichtigen, die nicht fristgerecht eingehen, wenn dafür nachweislich besondere Gründe bestehen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bewerbers liegen. Wird eine Bewerbung nicht fristgerecht abgegeben, wird der Bewerber hierüber und über die daraus folgende Ablehnung seiner Bewerbung benachrichtigt, es sei denn, die Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung.
- (4) Der Vergabeausschuss ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen für die Richtigkeit der Eigenerklärungen des Bewerbers zu verlangen. Er wird in diesem Fall konkret angeben, welche Nachweise innerhalb welcher Frist vorzulegen sind.
- (5) Der Vergabeausschuss führt das Bewertungsverfahren nach Maßgabe der Auswahlkriterien gemäß § 6 in den auf den Ablauf der Bewerbungsfrist folgenden acht Wochen durch. Das Verfahren wird mit einer schriftlichen Mitteilung des Veranstalters an die Bewerber abgeschlossen, ob die von ihnen abgegebene Bewerbung für einen Standplatz auf dem Herforder Hoeker-Fest erfolgreich war.
- (6) Mit der Mitteilung, dass eine Bewerbung angenommen wurde, wird dem Bewerber ein für den Veranstalter zu unterzeichnender, digitaler Beschickervertrag übermittelt. Dem Bewerber wird eine Frist für die Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrages gesetzt. Liegt der durch den Bewerber unterzeichnete Beschickervertrag dem Veranstalter nicht fristgerecht vor, kann er den Vertrag noch annehmen (§ 150 Abs. 1 BGB), wenn dem keine Gründe entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Weitere Entscheidungen des Vergabeausschusses**

- (1) Der Vergabeausschuss kann zur Konkretisierung und zur Weiterentwicklung der Veranstaltungskonzeption, zur Durchführung des Auswahlverfahrens und der Veranstaltung, folgende weitere Entscheidungen treffen und dem Veranstalter zur Annahme empfehlen:
  - über die Zahl der Imbiss- und Getränkestände auf den Veranstaltungsplätzen,
  - über die Höhe der Standgelder,
  - über Festlegungen zu Produkten, Marken und Verkaufspreisen, die auf Standplätzen anzubieten sind bzw. gelten,
  - über Änderungen der Veranstaltungskonzeption – dazu zählen insbesondere: die Entwicklung und Definition von Qualitätsvorgaben, die Beschränkung und Zuordnung von Angeboten auf Veranstaltungsplätzen, die Festlegung des Veranstaltungsgebietes einschließlich der die Veranstaltungsplätze verbindenden und der an sie angrenzenden Straßen und Wege sowie die Konkretisierung und Erweiterung von Terminvorgaben für das Auswahlverfahren,
  - zur Bewertung und Entscheidung über zusätzliche Angebote der Bewerber, die von den Inhalten der Veranstaltungskonzeption abweichen.
- (2) Der Veranstalter wird Entscheidungen, die für eine Teilnahme von Bewerbern an dem Auswahlverfahren sowie für die mit einer Bewerbung angebotenen Leistungen von Bedeutung sein können, rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist des Folgejahres öffentlich bekannt geben. Die Entscheidungen werden online abrufbar sein.

## **§ 9**

### **Standgeld**

- (1) Der Bewerber schuldet dem Veranstalter nach Unterzeichnung des Beschickervertrages ein Standgeld nach Maßgabe der geltenden Tarifordnung. Einzelheiten regelt der Beschickervertrag.
- (2) Bewerber tätigen Investitionen in die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung grundsätzlich auf eigenes unternehmerisches Risiko.



## **§ 10**

### **Außergastronomie der Anlieger**

- (1) Die unmittelbaren Anlieger der Veranstaltungsplätze und der die Veranstaltungsplätze verbindenden und angrenzenden Straßen – soweit diese zum Festgebiet gehören – können nur mit entsprechender finanzieller Beteiligung an den Veranstaltungskosten auf Basis der Tarifordnung teilnehmen. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Bewerbung (§ 7).
- (2) Einen Anspruch auf zusätzliche Standplätze, die in der Veranstaltungskonzeption nicht vorgesehen sind, können unmittelbare Anlieger nicht geltend machen.
- (3) Unmittelbare Anlieger können gegenüber dem Veranstalter anregen, eigene Veranstaltungen und Beiträge in die Veranstaltungskonzeption aufzunehmen. Diese müssen mit dem Veranstalter inhaltlich, örtlich und zeitlich abgestimmt und fristgerecht eingereicht werden. Durch den vom unmittelbaren Anlieger geleisteten Beitrag ist, je nach Abstimmung mit dem Veranstalter, eine Reduzierung der Veranstaltungskosten möglich. Eine Gebührenreduzierung kann ausschließlich den unmittelbaren Anliegern der Verbindungswege gewährt werden, für unmittelbare Anlieger der Veranstaltungsplätze gilt der Veranstaltungsbeitrag auf Basis der Tarifordnung.
- (4) Für die Dauer des Herforder Hoeker-Festes ist den unmittelbaren Anliegern jegliche nicht abgestimmte Musikübertragung untersagt, die auf die festgelegten Veranstaltungsflächen einwirkt.

## **§ 11**

### **Stände gemeinnütziger Einrichtungen**

- (1) Für das Herforder Hoeker-Fest können Informationsstände gemeinnütziger Einrichtungen für die gesamte Dauer der Veranstaltung oder zeitweise zugelassen werden.
- (2) Die während der Veranstaltung erwirtschafteten Erlöse müssen unter Beachtung der als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Stände gemeinnütziger Einrichtungen gelten in Abweichung von §§

6– 8 folgende Regelungen:

- Rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen, vor Beginn der Veranstaltung ist eine Bewerbung für die Berücksichtigung eines Informationsstandes durch eine gemeinnützige Einrichtung abzugeben, aus der sich die Art der beabsichtigten Information vollständig ergibt.
- Die Art und Weise der Präsentation von Informationen und sonstigen Leistungsangeboten hat sich dem Charakter der Veranstaltung, wie er aus der Veranstaltungskonzeption ersichtlich ist, anzupassen; der Vergabeausschuss kann hierzu Änderungen der mit einer Bewerbung vorgestellten Stände und Leistungsangebote verlangen.
- Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungsplatz oder Standplatz besteht nicht.
- Gemeinnützige Einrichtungen können auf formlosen Antrag beim Veranstalter von Standgeldern nach Maßgabe der Tarifordnung befreit werden;
- § 6 Abs. 4 gilt entsprechend für Bewerbungen gemeinnütziger Einrichtungen.



Frank Hölscher  
-Geschäftsführung-  
Pro Herford GmbH